

Bekanntmachung**des Prüfergebnisses zum Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Vorhaben: Ausbau eines Gewässers III. Ordnung in Braunlage durch Teilverlegung eines Straßenseitengrabens im Zuge der verkehrlichen Anbindung des Kegelbahnweges um ca. 6,9 m in Richtung Innenkurve (Westen) auf einer Länge von ca. 140 m

Standort: Gemarkung Braunlage, Flur 16, Flurstücke 15/25 und 42/85

Vorhabensträger: TTV Ferienpark Braunlage GmbH

Die TTV Ferienpark Braunlage GmbH hat für das oben genannte Verfahren die wasserrechtliche Zulassung gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) beantragt.

Die Vorhabensträgerin plant auf einem derzeit brachliegenden Gelände (ehemals Schullandheim) in Braunlage die Errichtung eines Ferienhausgebietes. Für die Realisierung des geplanten Konzeptes wurde eine vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 140 „Kegelbahnweg“ vom 09.06.2020 erstellt.

Das Bebauungsgebiet soll im Zuge der verkehrstechnischen Erschließung des Gebietes über den bestehenden Kegelbahnweg und der Kreisstraße 68 (K 68) erfolgen. Im Rahmen dessen soll der parallel zur K 68 verlaufende Straßenseitengraben um ca. 6,9 m (in Richtung Innenkurve-Westen) und auf einer Länge von ca. 140 m verlegt werden. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung des Fließgewässers.

Zum Beginn des Verfahrens ist von der zuständigen Wasserbehörde eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, ob in diesem Einzelfall eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben vorzunehmen ist (§ 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der zugehörigen Anlage 1).

Nach entsprechend überschlägiger Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und zur Beurteilung heranzuziehender Gegebenheiten wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht:

- Es handelt sich um die Teilverlegung eines in die wasserwirtschaftlich niedrigste III. Ordnung eingestuften Gewässers.
 - Relevante Beeinträchtigungen des Gebiets sind weder bei der Baumaßnahme noch durch das Vorhaben zu erwarten.
 - Durch eine den gewässerökologischen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen genügende Dimensionierung bzw. Bauweise werden Auswirkungen auf den Wasser- und Naturhaushalt minimiert und sind als nicht erheblich einzustufen.
 - Gegenüber dem zu beseitigenden Bestand verbessert sich die Situation sogar, da die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers verbessert wird.
-

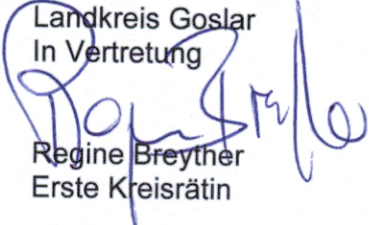
- Wasserrechtliche Schutzgebiete sind nicht betroffen.
- Naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind betroffen (hier: Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“. Die landschaftsschutzrechtliche Erlaubnis wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahren erteilt. Beeinträchtigungen werden durch Ausgleichsmaßnahmen in der Landschaftsschutzrechtlichen Erlaubnis kompensiert.

Die durchgeführte überschlägige Prüfung lässt folglich **nicht** erkennen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach entsprechender Prüfung wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Goslar, den 26.10.2021

Landkreis Goslar
In Vertretung


Regine Breyther
Erste Kreisrätin